



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

2. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

2. Capitel.

§. 1. Die unter sich verschwisterten vaterländischen Meyerstands-Rechte und Gewohnheiten rechtfertigen wohl den allgemein wahren Grundsatz, daß entweder ein persönliches oder ein Guts-Verhältniß eintreten muß, wornach die Rechte und Pflichten unserer heutigen Bauern oder Meyer allein richtig zu beurtheilen sind.

Der Reg. Rath Danz sagt daher in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ^{b)} mit vielem Grunde:

„Die deutschen Bauern können in Rücksicht auf ihren persönlichen Zustand in zwey Hauptgattungen getheilt werden, nämlich in solche: welche für ihre Person frey sind und nur wegen des Besizes ihrer Güter gewisse Lasten zu tragen haben, oder in solche: welche dergleichen Pflichten nicht bloß als Gutsinhaber, sondern auch vermöge eines, auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechts zu erfüllen schuldig sind.“

§. 2. Es ist also nach meiner Einsicht bey Feststellung einer gemeinen Theorie, der Leibeigene von dem Eigenbehörigen, oder das Leibeigenthum von der sogenannten Hörigkeit wohl zu unterscheiden. Doctor jur. Stühle ^{c)} hat hierüber sehr richtig geurtheilt, indem er sagt:

U 2

„Hd“

b) 5ter Band S. 483.

c) in seiner Schrift über den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen 10. Münster 1802. S. 9. in der Note.

Siehe

„Hörigkeit hat nichts Anstößiges, um die Verbindung zu bezeichnen, worinn das in Schuß oder Obhut genommene Gut mit demjenigen steht, der den Schuß davon übernommen hat. Allein das Leibeigenthum verschlingt in seiner strengen Bedeutung so wohl die ursprünglichen Eigenthumsrechte des Erbbesizers an sein unterhabendes Gut, als auch dessen natürliche Freyheit. Beyde Extremitäten waren (ursprünglich) mit National-Dienstpflicht und der damit unzertrennlich verbundenen gemeinen Ehre unverträglich. Der Hauptmann im allgemeinen Gefolge konnte wohl andere envollirte Gutsbesitzer mit vertreten und sich dafür gewisse Vortheile ^{d)} ausbedingen, so daß solche Güter in jener Rücksicht hörig wurden. Allein sie konnten aus der Schußhörigkeit kein Eigenthum des Vertreters im Nationaldienste werden, weil jeder Hof ein in der Dienstrolle katastrirtes selbstständiges Wehrgut war, was die Rolle nach dem Namen des ersten Besizers wahrte. Dieses ist auch nachher so geblieben, da die Steuerrolle in die Stelle der Heerbannrolle trat u. s. w.“

§. 3. Dieses auf den Gang der Geschichte gegründete Urtheil setzt also die Richtigkeit des vorausgeschickten Grundsazes wegen
des

Siehe auch Boyer in delin. juris-germ. L. I. c. 22. §. 14. ostendunt id effectus varii, quod homo proprius non solum cum praedio, sed absque eo vendatur &c.

d) Gewöhnlich waren es Früchte.

des großen Unterschieds zwischen Leib- und Gutseigenthum außer Zweifel, und es ist eben so ausgemacht wahr, daß, so wie die persönliche oder Gutsfreyheit durch Verträge, Gesetze oder Herkommen eingeschränkt, oder auf irgend eine Art modificirt worden ist, eben so verschieden auch der Character der Freyen, Unfreyen und Leibeigenen seyn müsse.

Freylich war anfänglich und ursprünglich der Wehrgenosse ein freyer Mann, trotz der, einem andern übertragenen Vertretung; allein, nachdem die Gestalt der Dinge mit der vorigen scenitischen Lebensart sich verändert hatte; nachdem der Heerbann dem Lehndienste und dieser wieder einer neuen Disciplin weichen mußte; nachdem endlich alle Eigenthümer aus der Landes-Compagnie traten und ihre Güter andern überlassen mußten, kam natürlich, wie Möser ^{e)} bemerkt, die Frage vor: ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigene oder Freye darauf setzen, ein Meyer- oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contract mit ihren Afterleuten machen wollten? Der ersten Ansicht nach standen ihnen alle diese Contracte frey.

§. 4. Hier also die wahre Tendenz der Sache, daß man nämlich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß ursprünglich Leibeigenthum ^{f)}, Gutsherrlichkeit u. s. w. auf

U 3

eis

e) in seinen patriotischen Phantasien 3. Theil p. 268.

f) ich mögte statt des Ausdrucks Leibeigenthum wohl

einem eingegangenen Vertrage beruhe ^{g)}, mithin die Meynung des Pottgießer ^{h)} und anderer, welche das Leibeigenthum allein von den Kriegsgefangenen herleiten wollen, nicht völlig richtig sey.

Vielleicht hat es also, nach der Grundlage eines solchen Vertrags dem Eigenthümer frey gestanden, seinen Hof auch wohl einem Leibeigenen zu conferiren, und diesen dem Hauptmann des Heerbannes an seine Stelle zu präsentiren; und es macht sich, wie auch Möser behauptet, ganz wahrscheinlich, daß aus solchen pactis das Leibeigenthum nach Ritterrecht entstanden sey.

J. 5. Die Sachsen stellten aber eine ganz neue Art von Menschen dar, die zwey Drittheile Leibeigen und ein Drittheil frey seyn sollten. Diese Nation war die erste, welche die Menschen in vier Class

wohl den der Leibeigenheit (property) wählen. Jener Ausdruck ist eigentlich barbarisch hart. Das *dominium* setzt *facultatem de re sua pro arbitrio disponendi* voraus, und diese Erklärung paßt doch in der That nicht. Freylich muß hier das Eigenthumsrecht restrictiv erklärt werden; und zwar in dem Sinne, wie man ehemals einen König von Polen füglich den ersten Leibeigenen hätte nennen können; denn Alles, was er erwarb, erhielt die Krone. Ebenso der Pabst, der Knecht aller Knechte, was er erwirbt, fällt dem heiligen Peter als Sterbfall anheim.

g) Siehe Danz 3. Band p. 226. lit. C.

h) *de statu servorum* I, c. 2.

Classen theilte, nämlich in Edle ⁱ⁾, gemeine Eigenthümer, zwey Drittel Knechte und ganz Knechte. Sie nannten solche Litos oder Litones, wovon die heutige Benennung Leute ihren Ursprung haben mag.

3. Capitel.

§. 6. Ich habe vorher den Grundsatz aufgestellt, daß in unsern meyerrechtlichen Verhältnissen zwischen Leib- und Gutseigenthum ein großer Unterschied Statt finde, und daß durch Verträge, Gesetze und Herkommen viele Modificationen eingetreten seyen. Dieses und daß besonders der Vertrag der erste Quell persönlicher Einschränkung sey, beweist auch die Geschichte unserer ersten Vorfahren.

Ich will dieß in summarischer Kürze, nach dem Leitfaden Mörsers in seiner Osnabrückischen Geschichte, nachweisen, und denke, daß diejenigen Leser, welche mit diesem vortreflichen Buche nicht ganz bekannt sind, diese Digression nicht übel aufnehmen werden.

§. 7. Der alte Deutsche lebte isolirt. Er nahm so viel als er wollte und etwa einzufriedigen im Stande war ^{a)}. Er war, als einzelner Be-

U 4

woh-

i) In der dritten Periode zeigen sich schon Edle und Männer oder Wehren, wie ich im dritten Capitel anführen werde.

a) Tacitus de morib. germ. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut nemus, ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat.